

INFORMATIONEN DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES

Rücktritt, Versäumnis, Prüfungsunfähigkeit

Informationen bezüglich Rücktritt, Versäumnis und Prüfungsunfähigkeit sind § 8 der MPO zu entnehmen.

Generell gilt: Falls eine Kandidatin/ein Kandidat von einer Prüfung zurücktreten oder sich krankmelden muss, ist dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses anzuzeigen (dies kann zweckmäßigerweise zunächst per E-Mail oder Fax geschehen; ärztliche Atteste können postalisch nachgereicht werden). Erkennt der Prüfungsausschussvorsitzende den für einen Rücktritt geltend gemachten Grund an (gilt nur bei nicht fristgerechten Rücktritten), wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Prüfung ist in diesem Fall zum nächstmöglichen Termin nachzuholen. Termin und Art der Prüfung setzt der jeweilige Prüfer fest und informiert sowohl den Prüfling als auch den Prüfungsausschussvorsitzenden hierüber.

Fristgerechter Rücktritt

Studierende können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von einer Prüfung abmelden. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht unternommen und kann zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss fristgerecht anzuzeigen (hierzu können die vorhandenen Formblätter verwendet werden). Eine Absprache mit dem Prüfer reicht nicht aus!

Studierende, die aus wichtigen Gründen nicht an einer Prüfung teilnehmen, können einen Ausweichtermin für eine Prüfung beantragen. In diesem Fall muss der Rücktritt allerdings nicht nur unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss angezeigt, sondern auch glaubhaft begründet werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den geltend gemachten Grund an, wird dies der Kandidatin/dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

Auch in diesem Fall ist zu beachten, dass der Prüfungsausschuss unverzüglich informiert wird. Eine Absprache mit dem Prüfer reicht nicht aus! (Auch hierzu können die vorhandenen Formblätter verwendet werden.)

Versäumnis, Krankheit

Erscheint eine Kandidatin/ein Kandidat zu einem Prüfungstermin nicht, ohne zuvor fristgerecht von der Prüfung zurückgetreten zu sein, gilt dies als Versäumnis. Der für ein Versäumnis oder einen Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist geltend gemachte Grund ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer/eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin/Vertrauensarztes verlangen.

Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die bzw. der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint (Versäumnis) oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt). Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.